

Kriterien für die Beurteilung der Rechtsmängelfreiheit von Software

Sowohl nach dem Urheberrecht als auch nach dem Wettbewerbsrecht bestehen international erhebliche Unterschiede bei der Bewertung der Rechtsmängelfreiheit. In der DDR liegt bisher eine die Urheberrechtsfähigkeit von Software bejahende Rechtsprechung nicht vor. Das vorausgeschickt, können folgende Kriterien zur Beurteilung auf Rechtsmängelfreiheit genannt werden:

1. Völlig unbearbeitete Programmkopien, für die der Kopierer oder Nutzer nicht die entsprechenden Rechte besitzt, sind in jedem Fall als rechtswidrig anzusehen.
2. Eine Rechtsverletzung wird anzunehmen sein, wenn in einem adaptierten Programm Warenzeichen oder Copyright-Vermerke des Ursprungsprogramms enthalten sind und/oder die ursprüngliche Programmbezeichnung unverändert oder unwesentlich verändert enthalten ist.
3. Programmdokumentationen und Begleitmaterialien sind als Schriftwerke grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte Übernahme stellt eine Rechtsverletzung dar.
4. Im Falle der Adaption von Programmen fremden Ursprungs ist von einer Rechtsverletzung auszugehen, sofern nur Kennungen in den Lademodulen beseitigt sind.
5. Als unzulässig ist auch eine Adaption anzusehen, wenn sich im adaptierten Programm Quellprogrammfehler befinden, die auch im Ursprungsprogramm vorhanden waren oder wenn die zu vergleichenden Programme bei gleichen Umgebungsbedingungen gleiche Fehlfunktionen ausführen.
6. Eine Rechtsverletzung ist anzunehmen, wenn das adaptierte Programm nach den gleichen Algorithmen arbeitet, wie das Vorbild.
7. Im Falle gleicher Präsentation auf dem Bildschirm (Nutzerführung, Fehlerausschriften, Hilfe) kann von einer Rechtsverletzung ausgegangen werden.
8. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann vom Verklagten bzw. auch vom Kläger die Vorlage des Quellcodes verlangt werden. Kann dieser nicht vorgelegt werden, dürfte eine Rechtsverletzung angenommen werden.
9. Keine unzulässige Adaption liegt vor, sofern durch Umgestaltung frei variierbarer Daten-, Datei-, Programm- und Befehlsstrukturen ein ausreichender Abstand zum Ursprungsprogramm erzielt ist.
10. Allgemein gilt, daß geringe Änderungen in der Darstellungweise (es bestehen Ähnlichkeiten zum Ursprungsprogramm), Änderungen, die noch Teilübernahmen bestehen lassen, sowie einfache Änderungen (z.B. Einfügen von NOP-Zeilen, Änderung der Zeilenabstände, Verteilung mehrerer Anweisungen von einer Zeile auf mehrere Zeilen und umgekehrt) nicht geeignet sind, um Urheberrechtsverletzungen bzw. Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht auszuschließen.

Fragespiegel für die Redaktionen der Verlage zur Bewertung der  
Unbedenklichkeit von Publikationen über Software aus der DDR

Produktbeschreibungen

1. Ist das Produkt rechtsmängelfrei?  
nein: keine Freigabe
2. Wird auf weitere Produkte Bezug genommen?  
nein: weiter mit Punkt 5
3. Sind diese Produkte rechtsmängelfrei?  
ja: weiter mit Punkt 5
4. Ist die für diese Produkte verwendete importierte Software erkennbar?  
ja: keine Freigabe
5. Liegt ein Nachweis über die verwendete Literatur vor?  
nein: keine Freigabe
6. Liegt die Erklärung der eigenschöpferischen Arbeit des Autors vor?  
nein: keine Freigabe
7. Freigabe

Beschreibungen von Anwendungen

1. Handelt es sich bei der Anwendersoftware um eine von Dritten  
freie Eigenentwicklung?  
nein: keine Freigabe
2. Wurden Komponenten der Anwendungslösung von Dritten übernommen?  
nein: weiter mit Punkt 4
3. Sind diese Komponenten rechtsmängelfrei?  
ja: weiter mit Punkt 5
4. Ist die für diese Komponenten verwendete importierte Software erkennbar?  
ja: keine Freigabe
5. Wurde Basissoftware für die Entwicklung verwendet?  
nein: weiter mit Punkt 9
6. Ist die verwendete Basissoftware rechtsmängelfrei?  
ja : weiter mit Punkt 9
7. Wird auf importierte Basissoftware (vergleichend) Bezug genommen?  
ja : keine Freigabe
8. Läßt die Beschreibung der Basissoftware Rückschlüsse auf verwendete im-  
portierte Software zu?  
ja : keine Freigabe

9. Liegt ein Nachweis über die verwendete Literatur vor?

nein: keine Freigabe

10. Liegt die Erklärung der eigenschöpferischen Arbeit des Autors vor?

nein: keine Freigabe

11. Freigabe

Regeln zur Nutzung adaptierter Software in der Außengeschäftstätigkeit

1. Vertrieb von Software im NSW

Es können nur solche Softwareprodukte vertrieben werden, die eine eigene Leistung darstellen und frei von Rechten Dritter sind.

Die Demonstration dieser Software ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Nutzung des Originalbetriebssystems bei Vorhandensein des Nutzungsrechtes (Lizenz, Beistellung durch einen NSW-Partner u.a.)
- Nachweis der Nutzungsrechte für die in der Entwicklung verwendeten Compiler und Tools (Lizenz, Bereitstellung durch einen NSW-Partner, Nutzung im Rahmen der nationalen Produktionskooperation u.a.)
- Für weitere auf dem Rechner verfügbare Programme gelten die gleichen Vorschriften.
- Die Regeln für Publikationen sind einzuhalten.

2. Vertrieb von Software im SW

Der Export nicht rechtmängelfreier Software in die sozialistischen Länder, die keinen Rechtsschutz für Software haben, ist prinzipiell möglich. Gegenwärtig betrifft das alle sozialistischen Länder außer der UVR. Ausgehend von den konkreten aktuellen landesspezifischen Bedingungen und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Umfangs möglicher Exporte der Software sind von Fall zu Fall Einzelentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen betreffen sowohl den Export als auch die Demonstration.

Erfolgt die Entscheidung zum Vertrieb, sind alle einbezogenen Kader einschließlich des Messe- und Ausstellungspersonals über die erforderlichen Maßnahmen zu belehren. Demonstrationsversionen der Produkte sind so zu gestalten, daß keine Rückschlüsse auf die Prototypsoftware gezogen werden können. Es gelten die Regelungen für Publikationen.

3. Messen und Ausstellungen im Inland

3.1. Messen und Ausstellungen von prinzipieller Bedeutung in fachlicher und politischer Hinsicht, wie die Leipziger Messen, die ZMMM oder die Ausstellung zum 40. Jahrestag der DDR

Diese Messen und Ausstellungen sind solange, bis in Auswertung der Studie "Analyse über die Notwendigkeit des Rechtsschutzes von Software in der DDR" keine anderen Entscheidungen getroffen sind, NSW-Messen und -Ausstellungen gleichzusetzen. Es gelten die gleichen Regeln wie im NSW-Export.

3.2. Messen und Ausstellungen von nicht prinzipieller Bedeutung <sup>1)</sup>

Für diese Kategorie ist von Fall zu Fall eine Risikoabschätzung mit der Erarbeitung abgeleiteter Entscheidungsvorschläge vorzunehmen. Bei positiver Entscheidung gelten die gleichen Regeln wie bei der Demonstration im SW.

<sup>1)</sup> Diesen Messen und Ausstellungen gleichgestellt sind Veranstaltungen wie Symposien, Kolloquien, Konferenzen, Nachnutzungsmessen und -börsen mit nationaler Beteiligung oder Beteiligung von SW-Partnern.